

vom 31. März 1995 genehmigte Betrag von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Oktober 1995, der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 A vom 1. November 1995 bewilligte Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 30. November 1995 und der von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/407 B bewilligte Betrag von 10.601.120 Dollar brutto (10.420.020 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember 1995 eingeschlossen sind;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Resolution 49/239 der Generalversammlung veranlagten Betrages von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) und des im Einklang mit ihrem Beschluß 50/407 A veranlagten Betrages von 63.606.720 Dollar brutto (62.520.120 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 67.202.540 Dollar brutto (66.320.240 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 sowie in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁴ zu berücksichtigen, die auf einen Teil dieses Betrages anzuwenden ist, nämlich 48.272.247 Dollar brutto (47.638.482 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, sowie die Beitragstabelle für das Jahr 1996⁴ auf den Restbetrag, das heißt 18.930.293 Dollar brutto (18.681.758 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 29. Februar 1996;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 882.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis einschließlich 29. Februar 1996, die für die Mission gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei 633.765 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum entfallen, und der Restbetrag, das heißt 248.535 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 29. Februar 1996;

13. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

14. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht verbrauchten Mitteln von 18.013.200 Dollar brutto (17.274.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, was den Zeitraum nach dem 29. Februar 1996 betrifft und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 29. Februar 1996 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Aufrechterhaltung der Mission während des dreimonatigen Zeitraums vom 1. März bis 31. Mai 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 Millionen Dollar brutto (9,5 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen und die Mitgliedstaaten für den Betrag von 20 Millionen Dollar brutto (19 Millionen Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

16. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

17. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

95. Plenarsitzung
19. Dezember 1995

50/204. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung – für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr – des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen⁹, der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹⁰, des Berichts über die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge als Antwort auf die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen¹¹ und der Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Rates¹² sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹³ und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4)

¹⁰ Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5).

¹¹ A/50/704, Anhang.

¹² A/50/327, Anhang.

¹³ A/49/943, Anhang.

¹⁴ A/50/560.

in *Anbetracht* der Schritte, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen unternommen hat, um sicherzustellen, daß die Empfehlungen in früheren Prüfungsberichten entsprechende Aufmerksamkeit und Beachtung finden, wie vom Rat der Rechnungsprüfer im Anhang zu seinem Bericht¹⁵ angemerkt,

mit *Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen des Rates der Rechnungsprüfer im Anhang zu seinem Bericht¹⁶ zu den Maßnahmen, die die Verwaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur weiteren Umsetzung der Empfehlungen des Rates ergriffen hat,

unter *Hervorhebung* der Wichtigkeit einer effizienten Mittelbewirtschaftung in allen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen,

1. *erkennt an*, daß der Rat der Rechnungsprüfer der Generalversammlung objektive Informationen, Rat und Garantien gibt, indem er seine Prüfungen völlig unabhängig und umfassend durchführt, wie dies in den Artikeln 12.5 und 12.6 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorgesehen ist, und spricht dem Rat erneut ihren Dank aus für die in seinen Berichten enthaltenen aktionsorientierten konkreten Empfehlungen;

2. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Prüfungsvermerke und Berichte des Rates der Rechnungsprüfer betreffend die genannten Organisationen und die Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha *an*;

3. *nimmt außerdem* die Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen, Schlußfolgerungen und empfohlenen Abhilfemaßnahmen des Rates der Rechnungsprüfer und die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Stellungnahmen dazu *an*;

4. *mißbilligt* die Verzögerungen, die bei der Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer aufgetreten sind;

5. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Programmleiter die Empfehlungen umsetzen, und im Falle ihrer Nichtbefolgung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die umgehende Befolgung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ist, und ersucht die Leiter der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen erneut, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn der förmlichen Erörterungen Berichte über die in Befolgung der Empfehlungen des Rates ergriffenen beziehungsweise zu ergreifenden Maßnahmen vorzulegen, die auch einen Zeitplan für deren Umsetzung enthalten;

7. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die in seinem früheren Bericht¹⁷ von ihm aufgezeigten Mängel in der internen Rechnungsprüfung der Organisationen weiterzuverfolgen und so bald wie möglich darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, festzustellen, ob seine Empfehlungen umgesetzt worden sind und ob die Situation nach Einrichtung des Amtes für interne Aufsichtsdienste behoben worden ist;

8. *erinnert daran*, daß sie in ihrer Resolution 49/216 C vom 23. Dezember 1994 den Generalsekretär ersucht hat, über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Bericht mit Vorschlägen zur Verbesserung der Beschaffungstätigkeiten des Sekretariats vorzulegen, und fordert den Beratenden Ausschuß nachdrücklich auf, der Generalversammlung seinen Bericht so bald wie möglich vorzulegen, damit sie diese Berichte prüfen und vor dem Ende ihrer fünfzigsten Tagung weitere erforderliche Maßnahmen beschließen kann;

9. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und alle anderen Organisationseinheiten, deren Haupteinnahmenquelle freiwillige Beiträge sind und die über diese Einnahmen nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung Rechnung legen, jährlich oder auf Aufforderung in ihre Berichte an die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten und den danachfolgenden Tagungen genauere und transparentere Informationen über ihre Liquidätslage aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Prüfung gemeinsam finanzierter Verwaltungstätigkeiten zu prüfen, die am besten geeignete Form der Vorlage der diese Tätigkeiten betreffenden Finanz-, Verwaltungs- und Managementinformationen an die Generalversammlung zu prüfen und der Versammlung während ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

B

Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 48/216 A vom 23. Dezember 1993, insbesondere deren Ziffer 6, sowie die Ziffer 2 ihrer Resolution 48/216 C vom 23. Dezember 1993,

erneut erklärend, daß die Behebung der vom Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigten Mängel und Unregelmäßigkeiten es dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge erleichtern wird, seine Aufgaben auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen wirksamer wahrzunehmen, und außerdem seine entscheidende Rolle bei der Suche nach Lösungen für Flüchtlingsprobleme stärken wird,

¹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5D (A/50/5/Add.4)*, Abschnitt II.

¹⁶ *Ebd., Beilage 5E (A/50/5/Add.5)*, Abschnitt I.

¹⁷ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 5 und Korrigendum (A/47/5 und Korr.1)*, Vol. I, Ziffern 288-310.

1. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen Feststellungen zu den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds¹⁰, insbesondere betreffend Managementfragen wie die nach wie vor bestehenden Probleme einer mangelnden Kontrolle der Leitung über die von den Durchführungspartnern durchgeführten Programme;

2. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß verschiedene Probleme weiterhin ungelöst und die früheren Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer nicht umgesetzt worden sind;

3. *ersucht* die Hohe Kommissarin, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer unverzüglich umzusetzen, dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen und den Rat über die laufend getroffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin *außerdem*, umgehend Verfahren zu erarbeiten und einzuführen, die größere Effizienz bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer ermöglichen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin *ferner*, den Prüfungsbericht, der ihr vor seiner Herausgabe vorgelegt wird, mit gebührender Sorgfalt zu prüfen, um die Qualität der für die Mitgliedstaaten bestimmten Informationen sicherzustellen;

6. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Arbeitsprogramm, das der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge kürzlich für seinen Ständigen Ausschuß für das Jahr 1996 verabschiedet hat, sich systematisch mit der Weiterverfolgung der Bemerkungen und Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer durch die Hohe Kommissarin auseinandersetzen wird, insbesondere soweit es um Fragen im Zusammenhang mit den Durchführungspartnern geht;

7. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die von der Generalversammlung gebilligten gemeinsamen Rechnungsprüfungsnormen einzuhalten und den vom Rat der Rechnungsprüfer in dieser Hinsicht abgegebenen konkreten Empfehlungen¹⁸ Folge zu leisten;

8. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars, den Ausdruck "verfügbare Mittel" in Rechnungsabschluß II der geprüften Rechnungsabschlüsse der vom Amt des Hohen Kommissars verwalteten freiwilligen Fonds und in der dazugehörigen Anlage¹⁹ zu ändern, um die dort aufgeführten Finanzdaten zu berichtigen und ein genaueres Bild der verfügbaren finanziellen Mittel zu liefern.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

¹⁸ A/49/214, Anhang.

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 5E (A/50/5/Add.5), Kap. III, Rechnungsabschluß II und Anhang.

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

im Hinblick darauf, daß die in den genannten Resolutionen erbetenen Antworten nicht eingegangen sind,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß der Rat der Rechnungsprüfer in seinem Bericht über die Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha¹³ zahlreiche Schwächen aufgezeigt hat, insbesondere was die Lagerbestände betrifft,

in großer Sorge über die bei der Liquidation der Übergangsbehörde aufgetretenen Verzögerungen,

eingedenk dessen, daß in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich mehrere Friedenssicherungseinsätze verkleinert und liquidiert werden,

Kenntnis nehmend von der Bemerkung des Rates der Rechnungsprüfer in seinem Bericht¹², wonach es bisher keine Grundsatzregelungen für die Bewertung der von einer Mission auf die nächste übertragenen Vermögenswerte und für die Übertragung der entsprechenden Kosten gibt,

im Hinblick darauf, daß es keine Standardverfahren für die Übertragung und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten gibt, die zwischen Missionen und Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden,

sowie im Hinblick darauf, daß der Rat der Rechnungsprüfer die Einführung geeigneter Politiken und Verfahren für die Bewertung, die Übertragung und die Veräußerung von Vermögenswerten von Missionen zur systematischen Anwendung bei Friedenssicherungseinsätzen empfohlen hat,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß der Generalsekretär die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 erbetene Durchführbarkeitsstudie über Verfahren zur Bewertung und zur Übertragung der Kosten von Vermögenswerten, die von einem in der Liquidationsphase befindlichen Friedenssicherungseinsatz zu anderen Einsätzen oder Organen der Vereinten Nationen verlegt werden, noch nicht fertiggestellt hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, mit aller gebotenen Dringlichkeit die in Ziffer 1 genannte Studie abzuschließen und sie der Generalversammlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung vorzulegen;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Rates der Rechnungsprüfer zur Prüfung der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und dem Umstand, daß infolge der vielen dabei aufgetretenen ungelösten verwaltungstechnischen und finanziellen Probleme und der Unvollständigkeit der dem Rat zur Verfügung stehenden Dokumentation über die Liquidation eine zusätzliche Überprüfung vorgenommen werden muß;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die raschesten und kostengünstigsten Wege der Liquidation von Friedenssicherungseinsätzen zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sofort Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu ergreifen und den Rat über die ergriffenen Maßnahmen vollauf unterrichtet zu halten, und *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *bedauert* es, daß kein Bericht über die Maßnahmen vorliegt, die das Sekretariat aufgrund der Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹³ ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vor Beginn des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung einen solchen Bericht vorzulegen, der unter anderem Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten soll:

a) geeignete Grundsatzregelungen für die physische Verifikation aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einer in Liquidation befindlichen Mission vor Veräußerung ihrer Vermögenswerte und Begleichung ihrer Verbindlichkeiten;

b) Standardverfahren für die Übertragung von Vermögenswerten und die Bestätigung des Erhalts von Vermögenswerten, die an andere Friedenssicherungseinsätze und andere Organisationseinheiten der Vereinten Nationen übertragen werden;

c) Standardverfahren für die Bewertung aller Vermögenswerte einer in Liquidation befindlichen Mission sowie eine geeignete Politik für die finanzbuchhalterische Erfassung der Übertragung von Vermögenswerten zur systematischen Anwendung in allen Friedenssicherungseinsätzen;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, ihre veranlagten und zugesagten Beiträge möglichst bald zu entrichten, um den Abschluß des Liquidationsprozesses zu erleichtern.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/211 vom 23. Dezember 1992 und 48/216 B vom 23. Dezember 1993 sowie auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

1. *bedauert* die Verzögerung, die bei der Vorlage eines Berichts über die Maßnahmen eingetreten ist, die das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen aufgrund der vom Rat der Rechnungsprüfer für das am 31. Dezember 1994 abgelaufene Jahr ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen beziehungsweise vorgeschlagen hat;

2. *ersucht* das Institut, solche Berichte rechtzeitig vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten diese vor Beginn der offiziellen Erörterungen während künftiger Tagungen der Generalversammlung ordnungsgemäß prüfen können.

100. Plenarsitzung
23. Dezember 1995

50/205. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 *den folgenden Beschluß*:

1. Der von ihr mit Resolution 49/220 A vom 23. Dezember 1994 bewilligte Betrag von 2.608.274.400 US-Dollar wird um 24.160.900 Dollar wie folgt angepaßt:

| Kapitel | Mit Resolution 49/220 A bewilligter Betrag | Erhöhung bzw. (Verringerung) | Revidierte Mittelbewilligung |
|--|--|---------------------------------|---------------------------------|
| | | | |
| EINZELPLAN I. <i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i> | | | |
| 1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung | 37.218.500 | 766.600 | 37.985.100 |
| EINZELPLAN I INSGESAMT | 37.22 | 766.60 | 38 |